

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Frankierung der an die k. u. k. Missionen und Consularämter des Auslandes zu sendenden Correspondenzen.
2. Bestallung eines General-Consuls der Republik San Domingo.
3. Matrikelführung, betreffend die Anhänger des armenisch-orientalischen (gregorianischen) Religionsbekenntnisses.
4. Krankenversicherungspflicht der Heimstätten-Arbeiter.
5. Zurücknahme von Gewerbebescheinen.
6. Ersatz von in österreichischen oder ungarischen Spitälern für russische Staatsangehörige erwachsenen Verpflegskosten, beziehungsweise von in russischen Spitälern für österreichische oder ungarische Staatsbürger aufgelaufenen solchen Kosten.
7. Provisorische Regelung der Einwanderung nach den infolge des spanisch-amerikanischen Krieges von den Unionstruppen besetzten neuen Gebieten der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
8. Sendungen an die Station für diagnostische Thierimpfungen in dem k. und k. Militär-Thierarznei-Institute und der Thierärztlichen Hochschule in Wien — portopflichtig.
9. Behandlung der von der Unfallversicherungsanstalt gemachten Anzeigen wegen unwahrer Angaben der Unternehmer in den Lohnverrechnungen.
10. Meteorereisen-Funde.
11. Anzeigen über den Dienstantritt eines Hilfsarztes einer Privat-Heilanstalt — stempelfrei.
12. Erhebungen über Betriebsunfälle.
13. Zur Regelung des Verkehrs mit Sprengpräparaten.
14. Verbot des Hausierhandels in der Stadt Gyula (Comitat Békés) in Ungarn.
15. Erstattung von Anzeigen von Unfällen und außergewöhnlichen Ereignissen beim Betriebe von Straßenbahnen.
16. Übertragung des Schiffbau-Curses und der Ausstellung der Zeugnisse über die Absolvierung desselben von der k. k. Handels- und Nautischen Akademie in Triest an die Staatsgewerbeschule in Triest.

17. Vorzeitige Entlassung von Krankencassenmitgliedern aus den Wiener k. k. Krankenanstalten.
18. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.
19. Krankenversicherung jener Personen, welche bei nur im Umherziehen betriebenen Productionsgewerben beschäftigt sind.
20. Beibringung von Viehpässen für die auf Märkten oder Auctionen in Steiermark aufgetriebenen Pferde.
21. Gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.
22. Beschränkung des Hausierhandels in einzelnen Comitaten und Gemeinden Ungarns.
23. Zulässigkeit von Comptoirarbeiten im Speditionsgewerbe an Sonntagen.
24. Gift-Berschleiß.
25. Ad Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gmünd.
26. Inkrafttreten des Übereinkommens mit Italien hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Unterstützung mittelloser Kranker.
27. Zulassung von Wilhelm Schücker'schen Platten aus Gips und Kesselschlacke zur Herstellung von Abtheilungswänden.
28. Kytolithplatten der Firma Bernhuber & Schenk.
29. Angabe der Vorstrafen in den Strafregistern.
30. Nachtragsverzeichnis über die mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleideten Krankenhäuser und die für dieselben festgestellten täglichen Verpflegskosten.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

31. Zulassung von Klinkerplatten aus den J. Fitz'schen Chamottewarenfabriken in Herbis zur Trottoirpflasterung.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Frankierung der an die k. u. k. Missionen und Consularämter des Auslandes zu sendenden Correspondenzen.)

Der k. k. Statthalter in Oesterreich unter der Enns hat mit Erlaß vom 30. März 1899, Z. 2241/Pr. (M.-Z. 815, M.-Z. 66332/III), dem Magistrats-Präsidium Nachstehendes mitgetheilt:

Da seitens österr.-ung. Consularämter neuerlich wegen nicht gehöriger Frankierung der denselben seitens politischer Behörden zugehenden Zuschriften mehrfach Klage geführt worden ist, werden die im hierortigen Normal-Erlasse vom 20. September 1898, Z. 5631/Pr. (s. Amtsblatt Nr. 86 ex 1898, „Gesetze, Verordnungen zc.“ X, 15, pag. 114), berührten Bestimmungen, betreffend die amtliche Correspondenz mit den k. u. k. Missionen im Auslande, behufs endlicher genauer Danachsichtigung in Erinnerung gebracht. Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem gleichlautend verständigt.

2.

(Bestallung eines General-Consuls der Republik San Domingo.)

Der k. k. Statthalter in Oesterreich unter der Enns hat mit Erlaß vom 18. Mai 1899, Z. 3726/Pr. (M.-Z. 93582/XVIII), dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. April d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Bernhard Jano-

witz die Annahme des ihm verliehenen Postens eines General-Consuls der Republik San Domingo in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdiction-Verhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlußfassung wird mit dem Bemerken Mittheilung gemacht, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

3.

(Matrikelführung, betreffend die Anhänger des armenisch-orientalischen [gregorianischen] Religionsbekenntnisses.)

Die armenisch-orientalische Cultusgemeinde in Suczawa hat mit Zuschrift vom 31. Mai 1899, Z. 42 ex 1899 (M.-Z. 101099/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

In Erwiderung auf die geehrte Zuschrift vom 6. Februar 1899, M.-Z. 7205/III, welche sub 1 sammt Beilagen rückfolgt, beehrt sich die gefertigte Cultusgemeinde mitzutheilen, daß Todes-, Geburts- und Trauungsfälle von armenisch-orientalischen (gregorianischen) Religionsbekenntnern durch das löbliche Pfarramt der griechisch-orientalischen Gemeinde „zur heil. Dreifaltigkeit“ in Wien matrikuliert werden können und sollen, nur wird das obgenannte griechisch-orientalische Pfarramt diensthöflichst ersucht, solche Todes-, Geburts- und Trauungsfälle von armenisch-orientalischen Religionsbekenntnern, welche österreichische Staatsbürger sind, an das armenisch-orientalische Pfarramt in Suczawa anzuzeigen, damit in den hiesigen Matrikelbüchern solche Fälle auch in der Evidenz geführt werden können.

Hingegen Geburts-, Todes- und Trauungsfälle von armenisch-orientalischen (gregorianischen) Religionsbekenntnern, welche fremde Staatsbürger sind,

sollen auch von dem griechisch-orientalischen Pfarramte in Wien matriculiert werden, nur soll das obgenannte griechisch-orientalische Pfarramt gleichzeitig das Pfarramt beziehungsweise Consistorium, wo der Betreffende zuständig ist, von den Fällen in Kenntnis setzen.

Daher, was den Todesfall des G. de A. betrifft, welcher Anhänger der armenisch-orientalischen (gregorianischen) Kirche, aber russischer Staatsangehöriger und in Tiflis zuständig ist, so soll das hochlöbliche griechisch-orientalische Pfarramt „zur heil. Dreifaltigkeit“ in Wien diesen Todesfall daselbst matriculieren, aber gleichzeitig das armenisch-orientalische bischöfliche Consistorium in Tiflis von diesem Todesfalle in Kenntnis setzen.

4.

(Krankenversicherungspflicht der Heimstätten-Arbeiter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 13. Juni 1899, Z. 50567 (M. B.-A. I, G.-Z. 35064), dem magistratischen Bezirksamte für den I./VIII. Bezirk Nachstehendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 29. Mai 1899, Z. 16203, dem Recurse der J. G. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 18. Jänner 1899, Z. 4045, insofern mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Recurrentin zu der Zeit, als sie für die Cigarettenhülfsen-Erzeugerin J. S. (in der eigenen Wohnung) arbeitete, nach § 3 K.-B.-G. der Krankenversicherungspflicht nicht unterlag, Folge gegeben und unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß die Recurrentin vermöge ihrer Beschäftigung bei J. S. krankenversicherungspflichtig gewesen ist.

Diese Entscheidung gründet sich auf nachstehende Erwägungen:

Gemäß § 1 K.-B.-G. unterliegen alle Arbeiter, welche in den daselbst bezeichneten Betrieben beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht. Nach § 3 leg. cit. ist Arbeitern, welche selbständig in eigenen Betriebsstätten für Unternehmer arbeiten (Hausindustrie), die Berechtigung gewährt, unter gewissen Voraussetzungen der Krankenversicherung beizutreten. Bei diesem Wortlaute kann § 3 nur solche Arbeiter im Auge haben, welche wegen ihrer Selbständigkeit nicht unter die nach § 1 K.-B.-G. für Arbeiter im Betriebe geltende Norm fallen, also Arbeiter, welche zwar für einen Betriebsunternehmer arbeiten, indem sie von ihm die Herstellung oder Verarbeitung industrieller Erzeugnisse für dessen Rechnung übernehmen, welche aber zu ihm in einem solchen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse wie Arbeiter im Betriebe nicht stehen. Daß aber im vorliegenden Falle ein derartiges Abhängigkeits- respective Dienstverhältnis nicht bestanden habe und begründet werden wollte, geht aus den Vorlagen nicht nur nicht hervor, sondern es muß aus der bezüglichen Eintragung im Arbeitsbuche der Recurrentin vielmehr geschlossen werden, daß ein solches Verhältnis thatsächlich vorlag. In dem Arbeitsbuche hat nämlich J. S. ausdrücklich bestätigt, daß die Recurrentin bei ihr vom Juni bis October 1898 ehrlich und fleißig gearbeitet habe und gesund und lohnbefriedigt entlassen wurde.

Ein derartiges Zeugnis wird regelmäßig wohl nur bei dem Bestande eines Dienstverhältnisses ausgestellt.

Es qualifiziert sich somit die Recurrentin nicht als eine versicherungsberechtigte Person im Sinne des § 3, sondern als versicherungspflichtige Arbeiterin im Sinne des § 1 K.-B.-G.

Durch diesen Erlaß erscheint der auf Seite 93 des magistratischen Verwaltungsblattes ex 1898 abgedruckte Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1898, Z. 21611, ergänzt.

5.

(Zurücknahme von Gewerbebescheinen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. Juni 1899, Z. 49631 (M.-Z. 112719/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut des in Abschrift angeschlossenen Erkenntnisses vom 9. Februar 1899, Z. 933 B. G. S., hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde der Eheleute Philipp und Emilie Böcker in Wien die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1897, Z. 10535, betreffend die Zurücknahme von Gewerbebescheinen, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Demgemäß hat dieses k. k. Ministerium zufolge Erlasses vom 31. Mai 1899, Z. 12974, im Grunde des § 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, die hierämliche Entscheidung vom 16. Juni 1896, Z. 54056, mit welcher der von der bestandenen Bezirkshauptmannschaft Sechshaus unterm 22. Februar 1888, Z. 13953, der Emilie und dem Philipp Böcker ausgefertigte Gewerbebeschein, lautend „auf den Handel mit Schafen und Schweinen und Schlachtung dieser Thiere zum Verkauf im ganzen, ohne daß eine Ausschrotung stattfindet“, mit dem Standorte Penzing, Hauptstraße 116, sowie weiters der von der Bezirkshauptmannschaft Piesing-Umgebung unterm 21. März 1895, Z. 8120, der Emilie Böcker für den Betrieb einer Filiale obigen Gewerbes in Liefing, Langegasse Nr. 21, ausgestellte Gewerbebeschein auf Grund der §§ 57, Alinea 1 und 146, Alinea 2, G.-D., von amtswegen außer Kraft gesetzt wurden, zu beheben gefunden.

Diese Entscheidung stützt sich auf die Rechtsanschauung, von welcher der k. k. Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist, und wird auf die bezüglichen in diesem Erkenntnisse enthaltenen Gründe verwiesen.

Die Beilagen des Berichtes vom 2. December 1897, Z. 38470, folgen zur weiteren Veranlassung und Verständigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Piesing-Umgebung zurück. * * *

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1899, Nr. 933:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn von Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter von Heunig, Pragmarer, Freiherrn von Jacobi und Zenker, dann des Schriftführers, k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Grafen Bossi-Fedrigotti über die Beschwerde der Eheleute Philipp und Emilie Böcker in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1897, Z. 10535, betreffend die Zurücknahme von Gewerbebescheinen, nach der am 9. Februar 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Adolf Seidler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des Sectionsrathes von Nagy, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide der bestandenen Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 11. Jänner 1887, Z. 1471, ist dem Philipp Böcker der unter gleichem Datum ausgefertigte Gewerbebeschein, lautend auf „Handel mit Schafen und Schweinen und Schlachtung dieser Thiere zum Verlaufe im ganzen, ohne daß eine Ausschrotung stattfindet“, mit dem Standorte in Penzing, Hauptstraße 116, ertheilt, und mit dem Bescheide derselben Bezirkshauptmannschaft vom 22. Februar 1888, Z. 13952, die Übertragung dieses Gewerbes mit der gleichen Beschränkung auf die Ehegattin des Genannten, Emilie Böcker, bewilligt worden, indem gleichzeitig der anstatt auf die Ebengenannte irrthümlich auf Emilie und Philipp Böcker lautende Gewerbebeschein ausgefertigt wurde. Dieser Gewerbebeschein vom 22. Februar 1888, sowie der von der Bezirkshauptmannschaft Piesing-Umgebung unterm 21. März 1895, Z. 8120, der Emilie Böcker für den Betrieb einer Filiale des obigen Gewerbes in Liefing, Langegasse 21, ausgefertigte Gewerbebeschein wurden mit der angefochtenen Entscheidung, in Bestätigung der Statthalterei-Entscheidung vom 16. Juni 1896, Z. 54056, auf Grund der §§ 57, Alinea 1, und 146, Alinea 2 des Gewerbegesetzes von amtswegen außer Kraft gesetzt, weil die gewerbsmäßige Schlachtung von Schafen und Schweinen in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Fleischaugewerbes falle, demnach bei selbständiger Ausübung von der Erbringung des ordnungsmäßigen Befähigungsnachweises für das Fleischaugewerbe abhängig sei und die Beschwerdeführer diesen Befähigungsnachweis weder erbracht haben, noch zu erbringen in der Lage seien.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird von der Beschwerde unter Berufung auf die behördlich ausgefertigten rechtskräftigen Gewerbebescheine mit der Behauptung bestritten, daß das von den Beschwerdeführern nach Inhalt der Gewerbebescheine betriebene Gewerbe nicht unter den Begriff des Fleischaugewerbes falle, sondern ein Handelsgewerbe sei, für welches ein Befähigungsnachweis nicht erforderlich wäre, daß ferner eine Gewerbeberechtigung, für welche bei der Ausfertigung der Gewerbebescheine der Befähigungsnachweis nicht für erforderlich erachtet wurde, aus dem Grunde, weil diesfalls nachträglich eine andere Auffassung platzgreift, nicht entzogen werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nicht nöthig, die Frage zu beantworten, ob zum Antritte des von den Beschwerdeführern betriebenen Gewerbes die Beibringung des Befähigungsnachweises erforderlich sei, vielmehr war zunächst lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzung, unter welcher nach den §§ 57 und 146 G.-D. die Zurücknahme eines Gewerbebescheines zulässig ist, im vorliegenden Falle gegeben sei.

Die Frage aber hat der Verwaltungsgerichtshof aus folgenden Erwägungen zu verneinen befunden. Gemäß § 57 der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, ist die Zurücknahme eines Gewerbebescheines oder einer Concession dann zulässig, wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbständigen Gewerbetriebes nachträglich zum Vorschein kommt.

Aus den Administrativacten ist nun zu constatieren, daß von der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vor der Ausfertigung des Gewerbebescheines vom 11. Jänner 1887, Z. 1471, beziehungsweise vom 22. Februar 1888, Z. 13952, lautend auf „Handel mit Schafen und Schweinen und Schlachtung dieser Thiere zum Verlaufe im ganzen, ohne daß eine Ausschrotung stattfindet“, die Fleischaugewerbeschaft in Wien darüber einvernommen wurde, ob dieses Gewerbe mit Rücksicht auf die Schlachtung der Thiere als das handwerksmäßige Fleischaugewerbe anzusehen sei, und daß die Genossenschaft sich hierüber dahin äußerte, zum Betriebe eines Stechviehhandels sei kein Befähigungsnachweis erforderlich, wohl aber müßte ein solcher gefordert werden, wenn auch Rinder geschlachtet würden. Weiters ist zu constatieren, daß der Ausfertigung des Gewerbebescheines vom 24. Jänner 1895, Z. 1948, lediglich die Acten über die Ausfertigung des ersterwähnten Gewerbebescheines zugrunde lagen.

Es ist also richtig, daß — wie die angefochtene Entscheidung annimmt — die Beschwerdeführer bei der Anmeldung des Gewerbes den Befähigungsnachweis für das Fleischaugewerbe nicht beigebracht haben, und dieselben behaupten auch nicht, diesen Nachweis jetzt erbringen zu können. Allein der Mangel dieses Erfordernisses ist nicht nachträglich zum Vorschein gekommen. Es war vielmehr der Behörde bekannt, daß die Beschwerdeführer den Befähigungsnachweis für das Fleischaugewerbe nicht besitzen; sie hat aber

hierin den Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses für den Antritt des Gewerbes nicht erblickt, weil sie auf Grund der Äußerung der Fleischhauergewerkschaft den Stechviehhandel einschließlich der Schlachtung der Thiere nicht als das handwerksmäßige Fleischhauergewerbe ansah, wonach sie den Befähigungsnachweis nicht für erforderlich erachtete.

Die Ausfertigung der Gewerbebescheinigung beruht also auf einer — vielleicht irrthümlichen — Rechtsanschauung der Gewerbebehörde I. Instanz, aber nicht auf der Unkenntnis des Mangels des nunmehr von der Behörde als erforderlich erachteten Befähigungsnachweises; es ist demnach nicht der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses des Betriebes des fraglichen Gewerbes nachträglich zum Vorschein gekommen, und es liegt daher der Fall des § 57 der Gewerbebescheinigung-Novelle hier nicht vor.

Die Ministerial-Entscheidung beruht sich nun allerdings auch auf den § 146, Absatz 2 der Gewerbeordnung, wonach die Oberbehörde, wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zu ihrer Kenntnis kommt, von amtswegen einzuschreiten hat.

Der Gerichtshof war aber der Anschauung, daß diese Bestimmung nicht für sich allein in Betracht gezogen und nicht dahin aufgefaßt werden darf, daß die Oberbehörde die Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung ohne Rücksicht auf den der Verleihung der Concession oder der Ausfertigung des Gewerbebescheinigung zugrundeliegenden Thatbestand verfügen kann, sobald sie den Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zu erkennen glaubt. Der 2. Absatz des § 146 ist vielmehr nur im Zusammenhange mit dem 1. Absätze, in welchem die Bekanntgabe der Erlaube und die Recursfrist bei Entscheidungen nach § 13, Alinea 2, und § 57 bestimmt wird, ins Auge zu fassen. Aus diesem Zusammenhange, sowie aus der Textierung und der Einreihung dieser Bestimmungen im Gesetze ergibt sich aber, daß auch das amtswegige Einschreiten der Oberbehörde nur unter der Voraussetzung des § 57, also nur dann platzgreift, wenn irgend ein tatsächliches Moment neu hervor kommt, aus welchem sich der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses ergibt, daß jedoch diese gesetzliche Bestimmung nicht auch dann angewendet werden kann, wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses aus demselben Thatbestande, welcher schon bei der Verleihung der Concession, beziehungsweise der Ausfertigung des Gewerbebescheinigung vorlag, nachträglich deduciert werden will.

Im vorliegenden Falle ist — wie oben gezeigt wurde — nicht ein neues tatsächliches Moment hervorgekommen, aus welchem der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses resultiert, sondern der Mangel eines solchen wird nur vermöge einer anderen Rechtsanschauung aus dem bei der Ausfertigung der Gewerbebescheinigung vorgelegenen Thatbestande abgeleitet.

Da nun nach der Rechtsüberzeugung des Gerichtshofes die Oberbehörde auf Grund des § 146, Absatz 2 G.-O. mit der Entziehung einer Gewerbeberechtigung nur vorgehen kann, wenn ein schon bei der Verleihung derselben tatsächlich vorhanden gewesener Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses nachträglich zu ihrer Kenntnis kommt, nicht aber auch dann, wenn sie einen solchen Mangel nur infolge einer von der Ansicht der Unterbehörde abweichenden Rechtsanschauung nachträglich entdeckt oder eigentlich erst construirt, so mußte die angefochtene, auf diesem letzteren Vorgange beruhende Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

6.

(Erlaß von in österreichischen oder ungarischen Spitälern für russische Staatsangehörige erwachsenen Verpflegskosten, beziehungsweise von in russischen Spitälern für österreichische oder ungarische Staatsbürger aufgelaufenen solchen Kosten.)

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 19. Juni 1899, Z. 51772 (M.-Z. 113437/XVI):

Laut einer dem k. u. k. Ministerium des Äußern zugekommenen Mittheilung der hiesigen kaiserlich russischen Botschaft hat die russische Regierung beschlossen, in Zukunft den unsererseits gestellten Ersuchen um Einbringung von in österreichischen oder ungarischen Spitälern für Verpflegung russischer Staatsangehöriger erwachsenen Kosten nur mehr dann Folge zu geben, wenn die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Personen außer Zweifel steht.

Diese Note wurde vom k. u. k. Ministerium des Äußern unter dem 6. Mai d. J., Z. 21253, mit der Erklärung beantwortet, daß das k. k. Ministerium des Innern in Wien und das königl. ungarische Ministerium des Innern in Budapest beschlossen haben, den russischerseits einlangenden Ersuchen um Einbringung der für die Verpflegung österreichischer oder ungarischer Staatsbürger in russischen Spitälern erwachsenen Kosten in Zukunft gleichfalls nur bei zweifellos feststehender Zahlungsfähigkeit der betreffenden Personen Folge zu geben.

7.

(Provisorische Regelung der Einwanderung nach den infolge des spanisch-amerikanischen Krieges von den Unionstruppen besetzten neuen Gebieten der Vereinigten Staaten von Nordamerika.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juni 1899, Z. 52506 (M.-Z. 114146/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1899, Z. 16891, wurden behufs Regelung der Einwanderung nach den infolge des spanisch-amerikanischen Krieges von Unionstruppen besetzten neuen Gebieten der Vereinigten Staaten von Nordamerika mittels Circular-Verordnung der Colonial-Abtheilung des Kriegs-Departements in Washington vom 14. April d. J. die Gesetze und Vorschriften, welche die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten regeln, auch für die oberwähnten Gebiete in Wirksamkeit gesetzt und bis zur Etablierung von Einwanderungsstationen dorthin die Zolleinnehmer zur Handhabung der gedachten Gesetze und Vorschriften angewiesen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

8.

(Sendungen an die Station für diagnostische Thierimpfungen in dem k. u. k. Militär-Thierarznei-Institute und der Thierärztlichen Hochschule in Wien — portopflichtig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juni 1899, Z. 53378 (M.-Z. 112683/XV), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1899, Z. 17920, hat anlässlich einer gestellten Anfrage das k. k. Handelsministerium mit der Note vom 26. Mai d. J., Z. 27923, mitgeteilt, daß den von den k. k. Bezirkshauptmannschaften an die Station für diagnostische Thierimpfungen in dem k. u. k. Militär-Thierarznei-Institute und der Thierärztlichen Hochschule in Wien gelangenden Sendungen von zur mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchung bestimmten, entsprechend verpackten Cadavertheilen, nach dem Gesetze vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, die Portofreiheit nicht zukommt.

Im Sinne des Artikels IX dieses Gesetzes sind derlei Sendungen vielmehr von den k. k. Bezirkshauptmannschaften bei der Aufgabe zu frankieren.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnisnahme, beziehungsweise entsprechenden weiteren Veranlassung mit dem Beifügen verständigt, daß die aus diesem Versandte erwachsenden Kosten bei der k. k. Statthalterei unter Vorlage der bezüglichen Aufgabsscheine und Rechnungen angesprochen werden können.

9.

(Behandlung der von der Unfallversicherungsanstalt gemachten Anzeigen wegen unwahrer Angaben der Unternehmer in den Lohnverrechnungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Juni 1899, Z. 47996 (M.-Z. 113433/XVIII), Nachstehendes eröffnet:

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien hat zur Kenntnis gebracht, daß zuweilen Anzeigen, welche die Anstalt gegen Unternehmer wegen unwahrer Angaben in Lohnverrechnungen behufs Einleitung der Strafamtshandlung gemäß § 51 U.-B.-G. an die Bezirksämter erstattet, von den letzteren dem Strafgerichte behufs eventuellder Einleitung der strafgerichtlichen Vorhebungen abgetreten werden.

Da nun die Anstalt in jedem Falle, in welchem wegen unwahrer Angaben in Lohnverrechnungen gegen Betriebsunternehmer die strafgerichtliche Anzeige erstattet werden soll, dies vorher sorgfältig erwägt, und — wo derlei strafgerichtliche Anzeigen nach dem Thatbestande begründet erscheinen — dieselben unmittelbar an die zuständige k. k. Staatsanwaltschaft erstattet, so glaubt die Anstalt, daß die Abtretung der an die magistratischen Bezirksämter erstatteten Anzeigen an das Strafgericht einerseits zweck- und aussichtslos, andererseits jedoch ein solcher Vorgang geeignet sei, der Anstalt das Odium der Erstattung unbegründeter strafgerichtlicher Anzeigen aufzuwälzen, sowie es schließlich auch möglich sei, daß hiedurch die Verjährung der Strafbarkeit eintritt, wenn der Angezeigte weder beim magistratischen Bezirksamte vor Abtretung des Actes an das Strafgericht, noch auch von dem letzteren im Zuge der Vorhebungen vernommen wurde, da die Unterbrechung in derlei Straffällen nur durch die Vorladung und Einvernehmung des Beschuldigten bewirkt wird.

Die Anstalt hat hieran das Ersuchen geknüpft, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, von der Abtretung derartiger Anzeigen an das Strafgericht in jedem Falle abzusehen.

Die Statthalterei ist zwar nicht in der Lage, diesem Wunsche zu entsprechen, weil die politischen Behörden selbständig zu prüfen haben, ob nicht die Momente einer nach dem Strafgesetze zu verfolgenden strafbaren Handlung vorhanden erscheinen und sie im Falle eines solchen Verdachtes verpflichtet sind, die Anzeige an das Strafgericht zu erstatten, die magistratischen Bezirksämter werden jedoch aufgefordert, solche Anzeigen nur nach genauer Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände an die Staatsanwaltschaft zu leiten und jedenfalls Vorkehrung zu treffen, daß auch in diesen Fällen eine Verjährung der politischen Übertretung nicht eintritt.

10. (Meteoreisen-Funde.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Juni 1899, Z. 51481 (M.-Z. 116324/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nachdem sich kürzlich der Fall ereignet hat, daß ein auf heimischem Boden gefundenes Meteoreisen einem ausländischen Institute zum Kaufe angeboten worden ist, und die berufenen wissenschaftlichen Institute im Inlande erst verhältnismäßig spät von dem Funde Kenntnis erlangten, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 30. März 1899, Z. 1711/M. Z., sich veranlaßt gesehen, auf die Bestimmungen des Erlasses vom 30. December 1853, Z. 8907/M. Z., dessen Abschrift mitfolgt, mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, über das Vorkommen von Objecten, welche für das Naturhistorische Hofmuseum oder die k. k. Akademie der Wissenschaften von Interesse sein können, ohne Bezug an das genannte Ministerium die Anzeige zu erstatten.

Hievon wird der Magistrat zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

* * *

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. December 1853, Z. 8907/M. Z., an sämtliche Landeschefs:

Der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften ist sehr daran gelegen, daß es ihr ermöglicht werde, von allen außerordentlichen Naturerscheinungen, welche ein weiteres und schnelles Einschreiten von ihrer Seite wünschenswert machen, zum Beispiele von Meteorsteinfällen, Vorkommen seltener Thiere zc. so schnell als möglich Kunde zu erlangen.

Da hiebei ein ungewöhnlicher Gewinn für die Wissenschaft und insbesondere für die kaiserlichen Naturalien-Cabinette besondere Bereicherungen zu erwarten stehen, so beehre ich mich . . . zu ersuchen, derlei außerordentliche Ereignisse, die ohnehin nur selten eintreten, im telegraphischen Wege hieher anzeigen zu wollen, um sogleich die kaiserliche Akademie der Wissenschaften behufs Ergreifung der geeigneten Maßregeln benachrichtigen zu können.

11.

(Anzeigen über den Dienstantritt eines Hilfsarztes einer Privat-Heilanstalt — stempelfrei.)

Das k. k. Central-Exp- und Gebühren-Bemessungsamt hat mit Note vom 26. Juni 1899, Z. 28957, über eine notationierte Eingabe der Leitung einer Privat-Heilanstalt in Wien, in welcher dieselbe den Dienstantritt eines Hilfsarztes zur Anzeige bringt, dem Magistrate bekanntgegeben, daß die erwähnte Eingabe nach hierämthlicher Anschauung im Sinne der L.-P. 44 g als gebührenfrei zu behandeln ist, da die betreffende Anstaltsleitung zur Erstattung der gegenständlichen Anzeige über den Dienstantritt seines Hilfsarztes verpflichtet war, und die Eingabe sich vornehmlich als eine in öffentlichen Angelegenheiten erstattete Anzeige darstellt.

12.

(Erhebungen über Betriebsunfälle.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Juni 1899, Z. 34795 (M.-Z. 114132/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Mit dem Erlaß vom 12. December 1898, Z. 91478, wurden Weisungen bezüglich einer beschleunigten Vornahme der Unfallserhebungen erlassen, gleichzeitig aber auch die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz aufgefordert, über die Zweckmäßigkeit des von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien angeregten Vorganges, wonach das Erhebungs-Protokoll vom Commissionsleiter dem intervenierenden Localbeauftragten unmittelbar zu übergeben wäre, sich zu äußern.

Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Vorgang, welcher von der weitaus größten Zahl der einvernommenen Behörden als zweckmäßig bezeichnet wurde, dazu beitragen würde, das Verfahren wesentlich zu beschleunigen.

Es wird daher empfohlen, derart vorzugehen, daß, wenn nicht in den besonderen Verhältnissen des dortigen Amtes begründete etwaige Bedenken entgegenstehen, der Unfallserhebungssact nach Abschluß der Erhebung vom Commissionsleiter dem intervenierenden Anstaltsbeamten in allen jenen Fällen direct gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt werde, in welchen nicht die Mittheilung des Actes an das Strafgericht nothwendig ist oder eine zu erlassende gewerbe-, sicherheits- oder sanitätspolizeiliche Verfügung oder ein anderer gewichtiger Grund es für das Amt geboten erscheinen läßt, sich selbst in den Besitz des Originalactes zu setzen. Aber auch in diesen Fällen ist der Anstalt sofort eine Abschrift des Erhebungs-Protokolles zu übersenden. Hierbei wird bemerkt, daß bei der Anstalt die Absicht besteht, fast ausnahmslos bei allen Unfalls-Erhebungen einen Beauftragten intervenieren zu lassen, wodurch viele der gegen den gedachten Vorgang geltend gemachten Bedenken hinwegfallen.

Die nach Möglichkeit zu beschleunigenden Erhebungen sind nur dann ohne ein Ersuchen der Anstalt abzuwarten, anzuberäumen, wenn ein Unfall mit tödtlichem Ausgange oder ein solcher vorliegt, der voraussichtlich eine vier Wochen übersteigende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben dürfte. Sonst ist eine Unfallserhebung nur über Ersuchen der Anstalt vorzunehmen. Die Unfallserhebungen sind in der Regel am Unfallsorte, sonst aber und zwar dann

am Betriebsorte zu pflegen, wenn die Aufnahme des Localangenehmes bedeutungslos beziehungsweise unmöglich ist. Nur bezüglich der im Schiffahrtsbetriebe der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft vorgekommenen Unfälle hat es bei dem gegenwärtigen Vorgange (Feststellung durch Organe der Gesellschaft) zu verbleiben.

Wenn kein Anlaß zum Einschreiten von amtswegen vorliegt, sondern es sich nur um die Schaffung der Grundlage für die Zuerkennung des Rentenanspruches für die Anstalt handelt, sind nach dem Abschluß der com-missionellen Erhebung etwa noch nothwendige Ergänzungen und Recherchen nur über Wunsch der Anstalt oder des Beauftragten derselben vorzunehmen, wie überhaupt alle im Zuge einer solchen Verhandlung sich ergebenden weit-wendigen Erhebungen, um welche die Anstalt nicht besonders angefragt hat, namentlich anfragen bei Ämtern außerhalb des Verwaltungsbezirkes zu unter-lassen sind.

Bei diesem Anlasse wird auch bezüglich der Erstattung der Unfallsanzeigen nach § 29 U.-B.-G. bemerkt, daß diese Anzeigen sofort nach ihrem Einlangen einer flüchtigen Durchsicht zu unterziehen und solche, die in wesentlichen Punkten (Name des Verletzten und des Unternehmers, Bezeichnung des Betriebes, Unfallsdatum, Krankencassa, Art der Verletzung, Veranlassung und Hergang des Unfalles, Name und Adresse der Zeugen, Datum und Unterschrift) auffallend mangelhaft ausgefertigt sind, zur Vervollständigung zurückzustellen sind. Das Datum der Ausfertigung wird häufig deshalb weggelassen, um verspätete Anzeigen, welche selbstverständlich stets mit der entsprechenden Strafe zu bestrafen sind, zu verschleiern. Sollte übrigens bei einer sonst ordnungs-mäßig ausgefertigten Unfallsanzeige nur das Ausfertigungsdatum fehlen, so kann dasselbe eventuell durch einen Präsentationsvormerk der Einreichungsstelle ersetzt werden.

13.

(Zur Regelung des Verkehrs mit Sprengpräparaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. Juni 1899, Z. 47724 (M.-Z. 120114/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Behufs Regelung des Verkehrs mit (Sicherheits-)Sprengpräparaten, welche dem Pulvermonopole unterliegen, haben die Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und der Finanzen mit dem Reichs-Kriegsministerium eine Verordnung vereinbart, welche gleichzeitig mit einer weiteren Verordnung über den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen im Reichsgesetzblatte (XXXVIII, Stück Nr. 95 und 96) verlaublich wurde.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1899, Z. 16513, wird der Wiener Magistrat hierauf mit dem Bedenken aufmerksam gemacht, daß zwischen beiden Verordnungen, insofern ein Zusammenhang besteht, als durch die Verschärfung der Bestimmungen über den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen die Gewährung von Erleichterungen für den Verkehr mit (Sicherheits-)Sprengpräparaten ermöglicht erscheint.

Damit der angeordnete Zweck der Verordnung über die sprengkräftigen Zündungen voll erreicht werde, wird den Bezirksbehörden die genaue Handhabung derselben zur Pflicht gemacht und insbesondere die stungemäße Beobachtung der Ministerial-Erlasse vom 22. September 1883, Z. 13271 (R.-G.-Bl. Nr. 156 ex 1883, Mag.-Vdgbl. ex 1883, Seite 198), 20. August 1884, Z. 12346 (Mag.-Vdgbl. ex 1885, Seite 46), und 20. December 1887, Z. 21167 (Mag.-Vdgbl. ex 1888, Seite 208) (h. o. Erlasse vom 23. October 1883, Z. 45377, 26. August 1884, Z. 39863, und 3. Jänner 1888, Z. 70394), eindringlichst nahegelegt.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die zur Überstempelung der Bezugsausweise verwendeten Amtssiegel infolge unbedeutlichen Abdruckes mehrfach den Namen der betreffenden Behörde nicht entnehmen lassen, so ist auch in dieser Richtung die entsprechende Vorsorge zu treffen.

14.

(Verbot des Hausierhandels in der Stadt Gyula [Comitat Békés] in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. Juli 1899, Z. 58880 (M.-Z. 123929/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1899, Z. 20157, wurde zufolge Mittheilung des königlich ungarischen Handels-ministeriums vom 17. Mai d. J., Z. 20994, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Gyula (Comitat Békés) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden ge-währten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnissnahme und Danachachtung verständigt.

15.

(Erstattung von Anzeigen von Unfällen und außergewöhnlichen Ereignissen beim Betriebe von Straßenbahnen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Juli 1899, Z. 44037 (M.-Z. 122829/V), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem an die österreichischen Bahnverwaltungen ergangenen Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1897, Z. 7244/IV (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 104 ex 1897) wurden für die Erstattung von Anzeigen über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse Directiven hinausgegeben, nach welchen Unfälle und Betriebsereignisse, welche die öffentliche Aufmerksamkeit erregen oder bei welchen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet wurde, auf dem kürzesten Wege auch der bezüglich des Unfallortes competenten politischen Behörde, sowie dem zuständigen k. k. Gerichte angezeigt werden müssen.

Mit dem Erlasse vom 11. Februar 1898, Z. 15755/IV ex 1897 (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 22 ex 1898) hat das k. k. Eisenbahnministerium über Anregung des k. k. Justizministeriums weiters verfügt, dass Unfälle, welche sich innerhalb des Sprengels des am Sitze eines Landes- oder Kreisgerichtes befindlichen Bezirksgerichtes ereignen, nicht diesem Bezirksgerichte, sondern unmittelbar der k. k. Staatsanwaltschaft anzuzeigen sind.

Anlässlich einer diesfalls erfolgten Anregung, rücksichtlich der Erstattung von Unfallanzeigen an die letztgenannten Behörden für die Straßenbahnen abweichende Vorschriften gelten zu lassen, hat das k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 27. April 1899, Z. 1626/20, auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Justizministerium gepflogenen Einvernehmens in theilweiser Abänderung der citirten Erlasse hinsichtlich der Erstattung von Anzeigen über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse beim Betriebe von Straßenbahnen die anliegend mitfolgenden Bestimmungen getroffen, welche sofort in Wirksamkeit treten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass die Verwaltungen der Straßenbahnen vom k. k. Eisenbahnministerium von diesen Anordnungen verständigt worden sind.

* * *

Zur Statth.-Z. 44037.

K. k. Minist. d. Inn.

Zur Z. 14693.

Bestimmungen,

betreffend den Vorgang bei Erstattung von Anzeigen über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse beim Betriebe von Straßenbahnen.

1. Jeder Unfall und jedes außergewöhnliche Ereignis beim Betriebe von Straßenbahnen ist von der nächsten executiven Dienststelle:

a) an Orten, in denen die Handhabung der Localpolizei landesfürstlichen Polizeibehörden übertragen ist (derzeit in Wien, Prag, Triest, Lemberg, Krakau, Trient, Brzemyśl), dieser landesfürstlichen Polizeibehörde für den Umfang des Polizeirayons;

b) an allen anderen Orten aber sowohl der Ortspolizei als auch der zuständigen politischen Behörde — unverweilt anzuzeigen, gleichviel, ob hierbei ein Sicherheitsorgan (Wachmann, Gendarm etc.) interveniert hat oder nicht.

Sind wie in Städten mit eigenen Statuten die Agenden der Polizei- und der politischen Behörde vereinigt, so ist nur eine Anzeige zu erstatten.

2. Ergibt sich anlässlich eines Unfalles, beziehungsweise außergewöhnlichen Ereignisses der Verdacht einer strafbaren Handlung, so wird im Falle a seitens der k. k. Polizeibehörde, im Falle b seitens der politischen Behörde nach den bestehenden Vorschriften die Anzeige an das zuständige k. k. Gericht, beziehungsweise an die k. k. Staatsanwaltschaft erstattet.

3. Unbeschadet der nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellten Anzeigepflicht hat das Fahrpersonal von jedem Unfälle oder sonstigem außergewöhnlichen Ereignisse nach Zulässigkeit der diesem Personale obliegenden dienstlichen Functionen und der sonstigen Umstände sofort dem nächsten Sicherheitsorgane (Wachmann, Gendarm etc.) entweder selbst mündliche Meldung zu machen oder dafür Vorkehrung zu treffen, dass diese Meldung durch andere Personen gemacht werde.

4. Die den Verwaltungen der Straßenbahnen mit den Erlässen des Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1897, Z. 7244/IV, und vom 8. September 1897, Z. 14186/IV (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 104 und 107 ex 1897), auferlegte Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse an die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen und an das k. k. Eisenbahnministerium obliegt den Straßenbahn-Verwaltungen bloß hinsichtlich jener Linien, die mit mechanischen Motoren betrieben werden, nicht aber rücksichtlich der Linien mit Pferdebetrieb.

16.

(Übertragung des Schiffbau-Curses und der Ausstellung der Zeugnisse über die Absolvierung desselben von der k. k. Handels- und Nautischen Akademie in Triest an die Staatsgewerbeschule in Triest.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Juli 1899, Z. 60985 (M.-Z. 127503), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine gilt nach § 74, Punkt 3 B c der Wehr-Vorschrift I. Theil, als Nachweis der Befähigung das Zeugnis der Befähigung zum Seeschiffbau, ausgestellt von der k. k. Handels- und Nautischen Akademie in Triest nach Absolvierung des an dieser Akademie bestehenden Schiffbau-Curses.

Nachdem dieser Kurs an die Staatsgewerbeschule in Triest übertragen worden ist, hat die bezogene Bestimmung der Wehr-Vorschrift in Zukunft zu lauten: „Das Zeugnis über die Absolvierung des an der Staatsgewerbeschule in Triest bestehenden Schiffbau-Curses“.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. Juli 1899, Z. 17778/5075 II a, zur Wissenschaft und Berichtigung der Wehr-Vorschrift mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass die k. u. k. Ergänzungsbehörden vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium verständigt worden sind.

17.

(Vorzeitige Entlassung von Krankencassenmitgliedern aus den Wiener k. k. Krankenanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. Juli 1899, Z. 28415 (M.-Z. 131513/XVIII), Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Über die mit dem Berichte vom 27. December 1898, Z. 212679, vorgelegte Beschwerde der Krankencassa der Genossenschaft der Gastwirte für Wien und Umgebung in Wien, IX., Schwarzspanierstraße Nr. 7, vom 4. Mai 1898, Z. 28, und vom 31. October 1898, Z. 237, darüber, dass kranke Cassenmitglieder oft nur unvollständig geheilt, vorzeitig aus den Wiener k. k. Krankenanstalten entlassen werden, und dass durch diese Bemerkungen auf den sogenannten Spitalszetteln der Krankencassa Nachteile erwachsen, wird dem Magistrat zur weiteren Verständigung Nachstehendes mitgetheilt:

Die Entlassung des Patienten aus dem Spitale ist ganz unabhängig von dessen erlangter Erwerbsfähigkeit, beziehungsweise etwa vorhandener Erwerbsunfähigkeit, vielmehr hat die Entlassung stets dann zu erfolgen, wenn der betreffende Patient zur Spitalspflege nicht mehr geeignet erscheint, das heißt, nicht mehr spitalsbedürftig ist.

Überdies kommt es sehr häufig vor, dass Patienten, insbesondere bei chirurgischen Krankheiten, welche in der oberen Körperhälfte ihren Sitz haben, direct ihre vorzeitige Entlassung verlangen, welche nur in ganz vereinzelten besonderen Fällen, zum Beispiel wenn es sich um Insectiöse etc. handelt, verweigert werden darf.

Bezüglich der zurückfolgenden sechs Belege über concrete Fälle wird die beschwerdeführende Cassa darauf aufmerksam zu machen sein, dass diese Fälle theils unheilbare, theils solche Fälle betreffen, welche nach Ablauf der acuten Krankheitserscheinungen kein Gegenstand einer weiteren Spitalbehandlung waren, sonach nur erholungsbedürftig blieben, und nur in einem Falle handelte es sich um einen Kranken, dessen Entlassung im gebesserten Zustande gelegentlich der Pestaffaire nothwendig und gerechtfertigt war.

Bei diesem Anlasse wird der obenerwähnten Cassa zu bedeuten sein, dass die Heilanstalten weder zur Detention, noch zur Versorgung der Kranken bis zur wiedererlangten vollständigen Berufsfähigkeit zu dienen haben, sondern dass den Cassenleitungen auch nach der Entlassung ihrer Mitglieder aus der Spitalspflege die weitere Sorge um deren Reconvalescenz obliegt.

Deshalb sind die Krankencassen auch auf die Nothwendigkeit der Errichtung von Reconvalescenzhäusern, auf die Vorkehrung zur Ermöglichung des Gebrauches von Heilbädern für ihre bedürftigen Mitglieder dringend und unter Hinweis darauf aufmerksam zu machen, dass seitens des Verbandes der Genossenschafts-Krankencassen durch den nun schon mehrjährigen Bestand des Sanatoriums zu Rünigstetten und seitens des Verbandes der Bezirks-Krankencassen durch Vermittlung des unentgeltlichen Badgebrauches zu Baden bei Wien, Pöstian, Karlsbad und Grado, ferner zum Gebrauche von Kaltwassercuren und für die Aufnahme in die Heilanstalt Alland in dieser Richtung bereits Erfreuliches geleistet wurde.

In Verfolgung dieser humanen Ziele müsste es den Krankencassen erwünscht sein, wenn ihnen von den Spitalsärzten in kürzester Form Anhaltspunkte zum Vorgehen mit ihren kranken und reconvalescenden Mitgliedern gegeben werden.

Bezüglich dieses zweiten Theiles der Beschwerde, betreffend die Bemerkungen auf den Spitalszetteln erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, dass einzelne Krankencassen thatsächlich durch jene Mitglieder ausgebeutet werden, welche eine denselben bei ihrer Entlassung beispielsweise angethene Arbeitsenthaltung zuerst genießen, und erst nach Ablauf derselben sich bei der zuständigen Cassa anmelden, um das auch für diese Zeit entfallende Krankengeld zu reclamieren. Diefem Mißbrauche könnte jedoch dadurch gründlich begegnet werden, wenn

jedem Cassenmitgliede bei Ausfolgung des Spitalzettels empfohlen würde, zur Sicherung seines Anspruches auf Krankengeld für die Erholungszeit, sich unmittelbar nach dem Austritte aus dem Spitale dem Cassenarzte vorzustellen, welchem überhaupt der Krankencassa gegenüber die Erstattung des maßgebenden Gutachtens zusteht.

Übrigens werden seitens der Wiener k. k. Krankenanstalten in Zukunft Vormerke auf den Spitalzetteln, wenn solche überhaupt seitens des behandelnden Arztes als im Interesse des Gesundheitszustandes des betreffenden Patienten gelegen, zur Information des Cassenarztes für nothwendig erkannt werden, nur in einer allgemein lautenden Fassung gegeben werden. Z. B.: N. N. ist reconvalescent, ist derzeit noch nicht arbeitsfähig, ein Wechsel des Berufes angerathen, erholungsbedürftig etc. Bemerkungen wie: N. N. bedarf einer Badescur, bedarf eines Urlaubes in der Dauer von x Tagen oder Wochen u. s. w. werden nicht mehr beigelegt werden.

Hievon werden unter einem die Directionen und Leitungen der Wiener k. k. Krankenanstalten verständigt.

18.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Juli 1899, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Wiener Neustadt (N.-G.-Bl. Nr. 133):

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 4. September 1852, N.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt vom 1. September 1899 ab unterbott.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Zeitbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

19.

(Krankenversicherung jener Personen, welche bei nur im Umherziehen betriebenen Productionsgewerben beschäftigt sind.)

Zufolge Statthaltereis-Erlasses vom 18. Juli 1899, Z. 1821 (M.-Z. 129935/XVIII), wurde dem Wiener Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Anlässlich eines concreten Falles hat das Ministerium des Innern daran erinnert, dass bei gewerbmäßigen, nur im Umherziehen betriebenen Productions-Unternehmungen, die nicht schon bei einer anderen Cassen-Kategorie versicherten Bediensteten gemäß § 13, Punkt 1 N.-B.-G., jeweils Mitglieder jener Bezirkskrankencassa werden, in deren Sprengel das Unternehmen gerade ausgeübt wird, und dass sich bei der Bidierung der Productionsbewilligung die Überzeugung zu verschaffen sein wird, dass seitens des Unternehmers der ihm nach § 31 N.-B.-G. obliegenden Anmeldepflicht entsprochen wird.

Dies wird infolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 1. März 1899, Z. 5407, zur Kenntnis gebracht.

20.

(Beibringung von Viehpässen für die auf Märkten oder Auctionen in Steiermark aufgetriebenen Pferde.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juli 1899, Z. 64908 (M.-Z. 129929/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaße vom 19. Juli 1899, Z. 64908, Folgendes anher eröffnet:

Die k. k. Statthalterei in Graz hat laut ihrer Kundmachung vom 12. Juli 1899, Z. 22508, auf Grund der Bestimmungen des letzten Absatzes des § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35 angeordnet, dass vom 15. August 1899 angefangen für alle Pferde, welche in Steiermark überhaupt auf Viehmärkten oder Auctionen aufgetrieben werden, Viehpässe beigebracht werden müssen und Übertretungen obiger Anordnung nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, N.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 8. Juni 1899, Z. 49853 (siehe Amtsblatt Nr. 52 ex 1899, „Gesetze, Verordnungen etc.“ VI., 14, pag. 61), behufs allgemeiner Verlautbarung in Kenntnis gesetzt.

21.

(Gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 26. Juli 1899, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen (N.-G.-Bl. Nr. 134):

Zu Ergänzung der Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 150; vom 24. April 1885, N.-G.-Bl. Nr. 57; vom 20. October 1887, N.-G.-Bl. Nr. 121; vom 25. März 1891, N.-G.-Bl. Nr. 50; vom 29. Mai 1893, N.-G.-Bl. Nr. 97, und vom 13. September 1897, N.-G.-Bl. 219, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse, beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird Nachstehendes verordnet:

In die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritte und selbständigen Betriebe der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, werden folgende gewerbliche Fachschulen aufgenommen:

ad 1. in Betreff des Drechslergewerbes: die Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea und die Landes-Fachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislau;

ad 3. in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede: die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn;

ad 7. in Betreff des Handwerkes der Hafner: die Landes-Fachschule für Thon-Industrie in Kolomea;

ad 9. in Betreff des Handwerkes der Schlosser: die Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck a. M. und die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn;

ad 10. in Betreff des Handwerkes der Tischler: die Fachschulen für Holzbearbeitung in Kimpolung und Kolomea; ferner die Landes-Fachschulen für Tischlerei und Drechslerei in Stanislau.

Endlich wird den Abgangszeugnissen der Fachschulen für Korbflechterei in Bleistadt, Fogliano, Senftenberg und Zaga, sowie dem Zeugnisse über die Absolvierung der Abtheilung für Korbflechterei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung die Rechtswirksamkeit des Befähigungsnachweises für das Gewerbe der Korbflechter, dann den Zeugnissen der Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen die Rechtswirksamkeit des Befähigungsnachweises zum Antritte des Gewerbes der Grob schmiede zuerkannt.

22.

(Beschränkung des Hausierhandels in einzelnen Comitaten und Gemeinden Ungarns.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Juli 1899, Z. 54473 (M.-Z. 110663/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1899, Z. 15822, wurde laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 10. und 14. März d. J., Z. 126 und 6605, die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Comitaten Lika-Krbava (Croatien) und Bács-Bodrog (Ungarn) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte nachstehenden Beschränkungen unterworfen.

1. In jeder Ortschaft des Comitates Lika-Krbava ist die Ausübung des Hausierhandels nur während 24 Stunden im Verlaufe eines Jahres gestattet.

2. In den dem Comitate Bács-Bodrog einverleibten Großgemeinden Bajmof, Bács, Bács-Almás, Bács-Felsethegy, Bács-Keresztur, Bács-Kula, Bács-Petrovszello, Bács-Szent-Tamas, Bács-Topolya, Bezdán, Bikity, Csantavér, Cservenka, Gara, Hodság, Janfovác, Kis-Hegyes, Mélytuf, Remes-Palánta, O-Becse, O-Futák, O-Kanizsa, O-Moravicza, O-Palánta, O-Szivacz, O-Verbász, Paeser, Parabuth, Petrovac, Pivnicza, Brigl-Szent-Jván, Szeghegy, Sztanisfics, Temerin, Titel, Uj-Palánta und Uj-Verbász ist die Ausübung des Hausierhandels, vom Tage der ortsbehördlichen Bidierung an gerechnet, nur durch 48 Stunden gestattet, und zwar nur einmal in Zeitabschnitten von je drei Monaten.

Insofern die im § 17 des Hausierpatentes und den bezüglichen Nachtragsverordnungen bezeichneten Hausierer den Hausierhandel auch mit anderen als den begünstigten Waren betreiben, sind dieselben rücksichtlich der nicht begünstigten Waren gleichfalls den obigen Beschränkungen in den genannten Großgemeinden des Comitates Bács-Bodrog unterworfen.

Im Besuche der Landes- und Wochenmärkte sind die Hausierer nicht beschränkt.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

* * *

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner mit dem Erlasse vom 19. Juli 1899, Z. 61394 (M.-Z. 131619/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1899, Z. 20812, wurde zufolge Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 17. Mai d. J., Z. 17323, die Ausübung des Hausierhandels im Comitate Borjod unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte dahin beschränkt, daß sie in Großgemeinden nur während drei, in Kleingemeinden während zwei Tagen, von der Bidierung gerechnet, gestattet wird, und daß die Hausierer behufs Ausübung ihres Geschäftes in jeder Ortschaft in drei Monaten nur einmal erscheinen dürfen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnissnahme und Danachachtung verständigt.

23.

(Zulässigkeit von Comptoirarbeiten im Speditionsgewerbe an Sonntagen.)

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 26. Juli 1899, Z. 130598/XVII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1899, Z. 65488, hat das k. k. Handelsministerium aus Anlaß von Zweifeln, welche sich in den Kreisen der Interessenten über die Zulässigkeit von Comptoirarbeiten im Speditionsgewerbe an Sonntagen ergaben und in an das k. k. Handelsministerium gerichteten Anfragen Platz gefunden haben, mit dem Erlasse vom 17. Juli 1899, Z. 38738, Nachstehendes eröffnet:

Die Sonntagsarbeit ist bezüglich der Güterbeförderung auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, durch die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, § 2, Punkt 46, zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, beziehungsweise zum Behufe der Übernahme und Zustellung von Eilgut an die Empfänger gestattet worden.

Den bei diesen Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Sofern mit den Arbeiten behufs Aufgabe und Abgabe von Eilgut an Sonntagen auch bestimmte Comptoirarbeiten unmittelbar zusammenhängen, sind diese in dem unabweislich nothwendigen Umfange und bezüglich der unumgänglich erforderlichen Anzahl von Personen an Sonntagen gleichfalls gestattet.

Weitergehende Comptoirarbeiten als solche, welche sich auf die Eilgut-Aufgabe und Abgabe am Sonntag selbst beziehen, sind an Sonntagen beim Speditionsgewerbe unzulässig.

Es findet daher auch die allgemeine Gestattung von Comptoirarbeiten, wie sie mit der Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1897, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 46, für den Handelsbetrieb von 9 bis 11 Uhr vormittags festgesetzt worden ist, auf das Speditionsgewerbe keine Anwendung, da die Sonntagsarbeit in diesem Gewerbe durch die erwähnte Ministerial-Verordnung auf Grund des Artikels VI des Gesetzes ihre Regelung findet und sonach die Festsetzung der Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe nicht durch die politischen Landesbehörden zu erfolgen hat.

24.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk hat sich laut Bescheides vom 27. Juli 1899, G.-Z. 21182, I. Bezirk, bestimmt gefunden, dem August Brestowsky, Magister der Pharmacie, I., Hegelgasse 17, die angeführte Concession zum Verschleiß von Giften im I. Bezirke, Hegelgasse 17, zu verleihen.

25.

(Ad Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gmünd.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Juli 1899, Z. 5504 (M.-D.-Z. 1847), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Da die neu zu activierende Bezirkshauptmannschaft in Gmünd, deren Amtsprengel die dormalen zum politischen Bezirke Waidhofen a. d. Thaya gehörenden Gerichtsbezirke Ritschau und Schrems, sowie den derzeit dem politischen Bezirke Zwettl zugehörigen Gerichtsbezirk Weitra umfassen wird, ihre Amtswirksamkeit mit 1. October 1899 beginnen wird — die bezügliche Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juli d. J. ist im XLIX. Stücke des Jahrganges 1899 des Reichsgesetzblattes unter Nr. 123 verlaublich (siehe Amtsblatt Nr. 60 ex 1899, „Gesetze, Verordnungen etc.“ VI 18 [pag. 71]) — wird aufmerksam gemacht, daß die Erledigung jener Geschäftsstücke, welche eine Gemeinde der erwähnten Gerichtsbezirke betreffen, insoweit diese Erledigung bei Einrechnung des für die Expedition und den Postenlauf erforderlichen Zeitraumes zuverlässig noch vor Ende September 1899

an ihren Bestimmungsort gelangen kann, noch an die Bezirkshauptmannschaften Waidhofen a. d. Thaya, beziehungsweise Zwettl, anderenfalls aber sofort an die Bezirkshauptmannschaft in Gmünd zu richten sein wird.

In diesem Sinne sind auch die unterstehenden magistratischen Bezirksämter anzuweisen.

26.

(Inkrafttreten des Übereinkommens mit Italien hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Unterstützung mittelloser Kranker.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1899, womit der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Unterstützung mittelloser Kranker bekanntgegeben wird (R.-G.-Bl. Nr. 146):

Das auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 22. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 102, verlaublich Übereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Unterstützung mittelloser Kranker vom 25. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 103 ex 1899, tritt infolge des zwischen den betheiligten Regierungen im Sinne des Artikels V des Übereinkommens erzielten Einverständnisses am 1. October 1899 in Kraft.

27.

(Zulassung von Wilhelm Schückher'schen Platten aus Gips und Kesselschlacke zur Herstellung von Abtheilungswänden.)

Magistrats-Decret vom 3. August 1899, M.-Z. 83427/IX:

Der Wiener Magistrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1899 sub 83427 beschlossen:

„Es sei in Ergänzung des Magistrats-Decretes vom 26. April 1899, Z. 221120 ex 1898 (siehe Amtsblatt Nr. 43 ex 1899, „Gesetze, Verordnungen etc.“ V, 39, pag. 51), zu bewilligen, daß unter den dort angegebenen Bedingungen auch die mit der Eingabe vom 3. Mai 1899, Z. 83427, vorgelegten Platten aus Gips und Kesselschlacke der Firma Wilhelm Schückher in Wien, I., Canovagasse 7, welche sich durch die Anbringung seitlicher Wülste beziehungsweise Riemen von der ursprünglich zugelassenen unterscheiden, zur Herstellung von Abtheilungswänden verwendet werden.“

Die beigebrachte Musterplatte wird zur Controle dem Stadtbauamte behufs Verwahrung übergeben.

28.

(Xylolithplatten der Firma Bernhuber & Schenk.)

Decret des Wiener Magistrates vom 3. August 1899, M.-Z. 17839/IX:

Zufolge Magistrats-Beschlusses vom 28. Juni 1899, Z. 17839, wird die Firma Bernhuber & Schenk, Wien, VI. Bezirk, Kaunitzgasse 2, eine beglaubigte Abschrift des Protokolles über die Brandprobe, die mit den von dieser Firma erzeugten Xylolithplatten vorgenommen wurde, mit dem Bemerkten ausgefolgt, daß dieses Xylolith als feuerficheres Materiale zur Eindeckung von Dachstühlen nach § 50 der Wiener Bauordnung nicht anerkannt werden kann, daß dasselbe jedoch als Ersatz der Stuccadierung von Holzwänden nach § 45 der Wiener Bauordnung sowie auch nach § 65 als Küchenfußboden respective als Belag des Fußbodens vor der Herdseite, wo sich die Feuerung befindet, insoweit als zulässig erklärt wird, als dasselbe den vorgelegten Musterplatten entspricht, wobei jedoch an der vor der Feuerung liegenden Herdseite ein Unterlagsbeton von mindestens 60 cm Breite in Anwendung kommen muß.

Die beabsichtigte anderweitige Verwendung der Xylolithplatten bei Bauten in Wien ist in den Consensplänen ersichtlich zu machen und bleibt die Entscheidung respective Zulassung in solchen Fällen im Sinne des § 100 der Bauordnung der Baubehörde von Fall zu Fall vorbehalten.

Die beiden Musterplatten werden behufs Ausübung der Controle dem Stadtbauamte zur Verwahrung übergeben.

29.

(Angabe der Vorstrafen in den Strafregistern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. August 1899, Z. 64632 (M.-D.-Z. 1886), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat anlässlich der Behandlung eines Strafnachrichts-gesuches mit dem Erlasse vom 12. Juli 1899, Z. 22211, anher zur Danachachtung für die Zukunft eröffnet, daß, um die Nothwendigkeit von Ergänzungen von Verhandlungen zu vermeiden, zu veranlassen sein wird, daß in den Strafregistern (Rubrik: Anmerkung) stets alle Vorstrafen und Datum und Zahl des bezüglichen Erkenntnisses und Angabe der Höhe des Strafbetrages angegeben werden.

30.

(Nachtragsverzeichnis über die mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleideten Krankenhäuser und die für dieselben festgestellten täglichen Verpflegskosten.)

Post-Nr.	Krankenhäuser	Tägliche Verpflegsgelübür in Kreuzern
1	Erdöb	68
2	Thyrnan	65
3	Sümeq	60
4	Steinamanger	60
5	Stuhlweißenburg	77

(Z. 65191 Königlich ungarisches Ministerium des Innern;
M.-Z. 126511/XVI)

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:**

31.

(Zulassung von Klinkerplatten aus den J. Fitz'schen Chamottewarenfabriken in Herbrüz zur Trottoirpflasterung.)

Zur Trottoirpflasterung waren bisher nur Klinkerplatten aus den Fabriken der fünf Firmen: Schlimp in Schattau, Teplitzer Chamottewarenfabrik, Lederer & Messényi, E. Spitzer und Fürst Liechtenstein'sche Thonwarenfabrik zugelassen.

Mit Stadtraths-Beschluss vom 26. Mai 1899, Z. 5248 (M.-Z. 194504/V), wurde nunmehr auch die Zulässigkeit der Verwendung von Klinkerplatten aus den J. Fitz'schen Chamottewarenfabriken in Herbrüz (bei Molyzan in Böhmen) zur Trottoirpflasterung ausgesprochen.

Hiebei wurde bedungen, daß

1. für Überfahrten über das Trottoir mindestens 5 cm starke Platten auf 15 cm starker Betonunterlage, sonst mindestens 2.5 cm starke Platten auf 10 cm starker Betonunterlage gelegt und mit Cementmörtel ausgegossen werden;

2. daß die Oberfläche der Platten mindestens 16/16 cm groß, an den Ranten abgefaßt und durch 5 bis 6 cm tiefe Nuten in mindestens 4 Felder untertheilt, die Plattensohle dagegen mit schwalbenschwanzförmigen, nach verschiedenen Richtungen auslaufenden Nuten versehen werde;

3. daß die aus solchen Platten herzustellenden Trottoirs in sämtlichen Gassen der Bezirke I bis IX und in den stärker frequentierten Straßen der übrigen Bezirke mit untermauerten Granitrandsteinen, sonst aber mit einem 27 cm hohen Granitwürfelsaum auf Betonunterlage, beziehungsweise, wo die Trottoirs nicht direct an Fahrbahnen grenzen, mit Klinkerrandsteinen oder einer 18 cm hohen Würfelsaumschale auf Betonunterlage abgegrenzt werden.

Bezüglich der Übernahme solcher Trottoirs in die Erhaltung der Gemeinde Wien haben die Bestimmungen des § 61 der Bauordnung Anwendung zu finden.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 131. Concessionsurkunde vom 12. Juli 1899 für die Localbahn Teltzsch—Blabings.

Nr. 132. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1899, betreffend die Errichtung eines Gebührensammelsamtes in Graz.

Nr. 133. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Juli 1899, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 134. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 26. Juli 1899, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Austritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.*)

Nr. 135. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Juli 1899, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückerlasses bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1899/1900.

Nr. 136. Concessionsurkunde vom 14. Juli 1899 für die Localbahn von Mutenitz nach Gaya.

Nr. 137. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Juli 1899, betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen über die Abfertigung harter Kammgarne aus Glanzwolle (Westgarne) über Nr. 30 metrisch, einfach oder doublirt, roh.

Nr. 138. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Juli 1899, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Buchbinder-Leinwand“ und „Wachstuch und Wachstafel“.

Nr. 139. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Juli 1899, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Eisen und Eisenwaren“.

Nr. 140. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. Juli 1899, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Kleinbahnlinie vom Schulplatze durch die Königs-, die Mühl- und die Pragerstraße zur Gasanstalt in Teplitz.

Nr. 141. Verordnung des Justizministeriums vom 26. Juli 1899, betreffend den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 76, im Herzogthume Salzburg in Wirksamkeit zu treten hat.

Nr. 142. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Juli 1899, betreffend die Abänderung des Namens der im Punto franco und im Baross-Hafen befindlichen Exposituren des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Fiume.

Nr. 143. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 26. Juli 1899, womit die Verordnung vom 6. Juli 1893, R.-G.-Bl. Nr. 118, betreffend die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst, abgeändert wird.

Nr. 144. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1899, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Classe auf dem Bahnhofe in Johanneorgenstadt (Sachsen).

Nr. 145. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Juli 1899, betreffend die Einbeziehung des königlich ungarischen Hauptzollamtes Esik-Gyimes unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 bezeichneten Zollämter (Eingangsamter) und Aufhebung der dem königlich ungarischen Nebenzollamte Esik-Gyimes zukommenden Befugnis zur Pflanzenabfertigung.

Nr. 146. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1899, womit der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und Italien hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Unterstützung mittelloser Kranker bekanntgegeben wird.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 33. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 21. Juli 1899, Z. 45278, enthaltend die Kundmachung jener Landstraßen, beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Transport von je 2 kg übersteigenden Sendungen von versteuertem Zucker im Verkehre zwischen den Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 1. August 1899 angefangen zulässig ist.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1899, Z. 67388, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfkessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melf, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.